

Thüringen (Stand 31.08.2020)

Hier sind derzeit 2 Verordnungen zu berücksichtigen:

1. Die Verordnung für Bildung, Jugend und Sport

https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2020/2020-08-19_ThuerSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.pdf

Insbesondere:

Dritter Teil

Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der ambulanten Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes §§44-47

Bei Angeboten der Jugendarbeit sind ausdrücklich die Kontaktdaten zu erfassen:
Name und Vorname,
Wohnanschrift oder Telefonnummer,
Datum, Beginn und Ende der Anwesenheit.

Personenbezogene Daten sind für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren, vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen, für die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten. (Ausnahme offene und mobile Jugendarbeit!)

Im Regelbetrieb können die Angebote nach den jeweils eigenen konzeptionellen Ausrichtungen durchgeführt werden (solange es keine staatlichen bzw. kommunal geltenden Anordnungen für einen eingeschränkten Regelbetrieb oder Schließung gibt). Bitte den eigenen Hygieneplan beachten, der z.B. besagen kann, dass in konstanten Gruppen kein MNB erforderlich ist.

2. Ab 30.08. gilt die 2. Thüringer Verordnung:

<https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung#c894>

In §§1 und 2 werden Mindestabstände und Kontaktbeschränkungen empfohlen:
Wo immer möglich und zumutbar, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 m einzuhalten (außer Angehörige des eigenen Haushalts und Angehörige eines weiteren Haushalts).
Physisch-soziale Kontakte zu anderen Personen sind möglichst gering zu halten. Es wird empfohlen, sich nur mit Personenmehrheiten mit nicht mehr als zehn sonstigen Personen aufzuhalten und den Personenkreis, zu dem physisch-sozialer Kontakt besteht, möglichst konstant zu halten.

Für Veranstaltungen ist eine verantwortliche Person zu benennen. Außerdem ist sicherzustellen:

1. der Ausschluss von Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten,
2. die Ausstattung der Örtlichkeit der Zusammenkunft oder des Standorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
3. eine aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,
4. die Einhaltung des jeweiligen Infektionsschutzkonzepts nach § 5 Abs. 1.

(4) Die verantwortliche Person hat zur Kontaktnachverfolgung die Kontaktdaten von Gästen und Besuchern zu erfassen, die sich in geschlossenen Räumen u.a.

anlässlich öffentlicher, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen, bzw. in kulturellen Einrichtungen mit Publikumsverkehr aufhalten.

Dies ist nicht notwendig bei religiösen Veranstaltungen, z.B. Gottesdiensten!

Zu erfassen sind:

1. Name und Vorname,
2. Wohnanschrift oder Telefonnummer,
3. Datum, Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 hat die Kontaktdaten

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen, insbesondere auch durch andere Gäste oder Besucher,
3. für die nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten.

Ein Infektionsschutzkonzept ist bereitzuhalten. Verantwortlich für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Infektionsschutzkonzepts ist der Veranstalter, Leiter, Betriebsinhaber, Geschäftsführer, Vorstand, Vereinsvorsitzende, zuständige Amtsträger oder eine andere Person, der die rechtliche Verantwortung obliegt oder die die tatsächliche Kontrolle ausübt oder damit beauftragt ist (verantwortliche Person). Im ÖPNV ist die Nutzung von MNB verpflichtend.

Das Infektionsschutzkonzept enthält:

1. die Kontaktdaten der verantwortlichen Person
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
3. Angaben zur begehbaren Grundstücksfläche unter freiem Himmel,
4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands

7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln
9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Veranstaltungen auf gut sichtbare Aushänge achten und wo geeignet durch regelmäßige Durchsagen über die Infektionsschutzregeln informieren. Ggf. sind Abstandsmarkierungen anzubringen.

Unter §7 gibt es ausführliche Angaben zu öffentlichen Festen und anderen Veranstaltungen. Diese sind genehmigungspflichtig. Eindeutig **Religiöse Veranstaltungen sind weder genehmigungs- noch anzeigepflichtig!**